

## RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

(75/379/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Der mit Beschluß 68/361/EWG<sup>(2)</sup> eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gibt seine Stellungnahme nach Verfahren ab, deren Geltungsdauer auf einen Zeitraum von 30 Monaten von dem Tage ab beschränkt ist, an dem der Ausschuß erstmals aufgefordert wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuß wurde erstmals am 22. Dezember 1972 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist reichte für eine abschließende Beurteilung nicht aus ; die Geltungsdauer dieser Verfahren sollte daher nur für eine begrenzte Zeit verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

### Artikel 1

In folgenden Artikeln werden die Worte „dreißig Monate“ durch die Worte „einhundertzwei Monate“ ersetzt :

- Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG<sup>(4)</sup>,

- Artikel 9b der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG,
- Artikel 13 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG,
- Artikel 10 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG,
- Artikel 31 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG.

### Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. A. CLINTON

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 111 vom 20. 5. 1975, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.